



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 20. April 2019

Nr. 16

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Anzeige der Rhenus SE & CO. KG, Juchostr. 42, 44143 Dortmund, zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage S. 165 - Antrag der Firma Biogas Lusebrink GmbH & Co. KG, Lusebrink 1, 59597 Erwitte, auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der bislang baurechtlich zugelassenen Biogasanlage sowie Verbrennungsmotoranlage am vorgenannten Standort S. 166 - Staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe S. 167 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dirk Beckmann) S. 167 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Joad Alfadhli-Dohle) S. 167 - Widerruf des Genehmigungsbescheids zur Gründung eines Schulzweckverbandes "Zweckverband Gesamtschule Finnentrop - Werdohl" S. 167

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe S. 168 - Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 182 - Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 183 + 184 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 184 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 184 + 185 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 185 - Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 185 - Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 185 - Aufgebot der Sparkasse Witten S. 185+186

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 186

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

271. Anzeige der Rhenus SE & CO. KG, Juchostr. 42, 44143 Dortmund, zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12. 4. 2019
900-9999105/ISA-0002-Dir/Bos

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) Die Firma Rhenus SE & CO. KG, Juchostr. 42, 44143 Dortmund, hat mit Datum vom 27.03.2019 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem Grundstück in Juchostr. 42, 44143 Dortmund, Gemarkung Wambel, Flur 001, Flurstück 937, 938 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

1. Erhöhung der Lagermengen im Lagerbereich Gefahrstoffe B04 wie folgt:
 - o E1: von 130.000 kg auf 500.000 kg
 - o E2: von 300.000 kg auf 800.000 kg

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Dirks

(147)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 165

272. Antrag der Firma Biogas Lusebrink GmbH & Co. KG, Lusebrink 1, 59597 Erwitte, auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der bislang baurechtlich zugelassenen Biogasanlage sowie Verbrennungsmotoranlage am vorgenannten Standort

G 0100/17

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12. 4. 2019
900-9978769-0001/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Lusebrink GmbH & Co. KG, Lusebrink 1, 59597 Erwitte, hat mit Datum vom 12.09.2017, letztmalig ergänzt am 12.02.2019, die Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der bisher baurechtlich zugelassenen Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage auf Ihrem o. g. Grundstück, Gemarkung Schmerlecke, Flur 10, Flurstück 228, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Erweiterungen:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestebehälters inkl. Gasspeicher (Di = 32,0m, h = 8,0m, V = 6.434m³)
- Erweiterung des vorhandenen BHKW-Gebäudes
- Errichtung und Betrieb eines BHKWs zur Spitzenlastabdeckung mit einer Feuerwärmeleistung von 3.683 kW (1.560 kWel)
- Erhöhung der Gesamtfeuerwärmeleistung der Anlage auf 4.674 kW (1.960 kWel)
- Erweiterung der bestehenden Fahrsiloanlage auf insgesamt 2.860 m²
- Änderung (keine Bioabfälle) und Erhöhung der Einsatzstoffe auf eine Durchsatzleistung von 11.650 t/a
- Erhöhung der Produktionskapazität an Biogas auf 1,5 Mio. Nm³/a
- Errichtung und Betrieb eines Warmwasserspeichers
- Errichtung eines Havariebeckens
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 (V) wie auch den Nrn. 1.2.2.2 (V) sowie 9.36 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt) sowie Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Erzeugung von Strom

[...] durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere [...] Biogas) [...], mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen [...]).

Für dieses Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Da sich das Vorhaben in einem Vogelschutzgebiet befindet, war gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Hauptzweck der Anlage liegt in der Erzeugung regenerativer Energie aus Biomasse und der Produktion von höherwertigem Wirtschaftsdünger für die landwirtschaftliche Nutzung.

Die Anlage befindet sich im Außenbereich und erfüllt die Privilegierungskriterien nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Durch die Erweiterung werden die maximal möglichen Tatbestandsvoraussetzungen zur Privilegierung nicht ausgeschöpft.

Die baulichen Maßnahmen fügen sich in das bestehende Landschaftsbild und die Nutzung des landwirtschaftlich geprägten Umlandes ein. Teile der Anlage werden durch Gehölzpflanzungen eingefasst. Die Baumaßnahmen finden z. T. auf bereits versiegelter Fläche statt; Flächen, die neuversiegelt werden sollen, werden auf Basis einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durch entsprechende Maßnahmen und Schaffung von neuen Naturräumen höherer Biotopwertpunkte ausgeglichen.

Besondere Risiken für die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Bereich der Luftreinhaltung werden durch die getroffenen Emissionsminderungsmaßnahmen (Abgasreinigung) realisiert. Die technische Ausgestaltung des zusätzlichen und überdies im Gebäude befindlichen BHKW-Moduls entspricht dem Stand der Lärminderungstechnik. Durch die Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Auffangwannen, Regen-Rückhaltebecken sowie der geplanten Löschwasser-Rückhalteeinrichtung etc.) wird einer Wasserverunreinigung vorgebeugt. Es wird kein Wasser für den Betrieb der Anlage verbraucht. Abwasser entsteht nicht. Es sind weder zusätzliche noch neue Abfälle durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Es werden keine Bioabfälle eingesetzt. Etwaige Geruchsemissionen entsprechen dem landwirtschaftlich geprägten Umfeld.

Ferner befinden sich die nächstgelegenen Wohnhäuser oder weitere sonstige Schutzobjekte in über einem Kilometer Entfernung.

In der Anlage ist entzündbares Biogas vorhanden. Die Risiken für Störfälle werden aufgrund der verwendeten bewährten Technik und Betriebsweise als gering eingeschätzt.

Um die Gefahren von Störfällen zu verhindern und eventuelle Auswirkungen von dennoch eintretenden Störfällen zu begrenzen, werden ein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt, systematische Gefahrenanalysen durchgeführt, die ermittelten sicherheitsrelevanten Anlagenteile ständig überwacht und alle Grundpflichten der 12. BImSchV wie auch der Stand der Sicherheitstechnik beachtet.

Etwaige Schadensfälle (Abbrand, Verlust der Gasblase etc.) wären von kurzer Dauer und in ihren Auswirkungen kleinräumig begrenzt.

Das Vorhaben befindet sich in einem Vogelschutzgebiet. Die dem Antrag beigelegte artenschutzrechtliche Prüfung i. V. m. der FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen [continuous ecological functionality measures]) sowie Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von Vogelarten sicher ausgeschlossen werden und keine sonstigen artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

Abschließend ist festzuhalten, dass das Vorhaben der Anpassung der Anlage an die Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie aktueller Bestimmungen zur Lagerung von Düngemitteln dient.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und liegt zudem auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Sprengel

(710)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 166

273. Staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 4. 2019
24.02.01-001

Öffentliche Bekanntmachung

Die Schule für Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten der St. Elisabethgruppe, Widumer Str. 8 in 44627 Herne wurde mit Wirkung vom 19. März 2019 gem. § 4 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin

und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten (GesKrPflAssAPrV) staatlich anerkannt.

Im Auftrag:

gez. Tenner

(66)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 167

274. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dirk Beckmann)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10. 4. 2019
64.26.57-08.195-2019-1

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Wirkung zum 1. 5. 2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Dirk Beckmann erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hagen 09 bestellt. Der Kehrbezirk Hagen 09 liegt im Stadtteil Hagen Haspe und umfasst die Ortsteile Hestert, Kückelhausen, Wahl und einen Teil von Wehringhausen.

Im Auftrag:

gez. Hegener

(66)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 167

275. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Joad Alfadhli-Dohle)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10. 4. 2019
64.26.57-08.196-2019-1

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Wirkung zum 1. 6. 2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Joad Alfadhli-Dohle erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 12 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 12 umfasst die Sprockhöveler Ortsteile Herzkamp, Gennebreck, Horath sowie Teilbereiche von Niedersprockhövel und Hasslinghausen.

Im Auftrag:

gez. Hegener

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 167

276. Widerruf des Genehmigungsbescheids zur Gründung eines Schulzweckverbandes "Zweckverband Gesamtschule Finnentrop - Werdohl"

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 4. 2019
48.02.01

Öffentliche Bekanntmachung

Die Genehmigung vom 29. 1. 2019 zur Gründung des Schulzweckverbandes "Zweckverband Gesamtschule Finnentrop - Werdohl" iVm. mit der Satzung des Schulzweckverbandes wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW vom 23. 1. 2003 in der zurzeit geltenden Fassung iVm. §78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW -SchulG) vom 15. 2. 2005 in der zurzeit geltenden Fassung widerrufen, da die erforderlichen 150 Anmeldungen nicht erreicht wurden.

Im Auftrag:

gez. Nienaber-Willaredt

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Widerruf des Schulzweckverbandes "Zweckverband Gesamtschule Finnentrop - Werdohl" wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 iVm. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag:

gez. Nienaber-Willaredt

(125)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 167

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

277. Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe

Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) Unna, 09.04.2019

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 04.04.2019 durch die Verbandsversammlung des NWL beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Allgemeine Vorschrift des NWL für das Azubiticket im Verbandsgebiet des NWL nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Michael Dubbi

Stv. Geschäftsführer NWL

Allgemeine Vorschrift des NWL für das Azubiticket für das Verbandsgebiet des NWL

nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein- Westfalen (Richtlinien Azubiticket)

vom 09.04.2019

Die Verbandsversammlung des NWL hat in ihrer Sitzung am 04.04.2019 die folgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf den in Ziff. 1.1 benannten Vorschriften.

Präambel

Das Land gewährt dem NWL auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket)“ Zuwendungen zur Förderung von Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr. Die Mittel sind jährlich zu beantragen. Die Weiterleitung der Mittel soll gemäß Richtlinien Azubiticket auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen. Der NWL als zuständige Behörde hat entschieden, die Verwendung dieser Fördermittel im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu regeln.

Nach Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist eine allgemeine Vorschrift eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet gilt, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt.

Als allgemeine Vorschrift in diesem Sinne regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung der dem NWL als zuständiger Behörde zugewendeten Fördermittel nach den Richtlinien Azubiticket an die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen. Damit gewährt der NWL einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit dem Azubiticket im Öffentlichen Personennahverkehr entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Die Weiterleitung dieser Mittel dient der preisgünstigen Mobilität von Auszubildenden im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen.

Zu diesem Zweck erlässt der NWL als zuständiger Aufgabenträger die nachfolgende allgemeine Vorschrift zum Azubiticket für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in seinem Verbandsgebiet. Der straßengebundene ÖPNV (ÖSPV) im Verbandsgebiet ist nicht vom unmittelbaren Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift umfasst. Um eine umfassende Geltung der allgemeinen Vorschrift zum Azubiticket auch für diese Verkehre zu bewirken, sieht die allgemeine Vorschrift die Möglichkeit vor, dass die im Verbandsgebiet im ÖSPV tätigen Betreiber sich auf freiwilliger Basis durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem NWL zur Anwendung des Azubitickets verpflichten; im Gegenzug erhalten diese Betreiber ebenfalls Ausgleichsleistungen über eine entsprechende Anwendung der allgemeinen Vorschrift.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen, Rechtsform, Zuständigkeit

1.1 Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift beruht auf § 5 Abs. 1 Buchst. c), Abs. 3 Sätze 1 und 3 ÖPNVG NRW i. V. m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

1.2 Rechtsform

Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung des NWL gemäß § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. § 7 der Gemeinde-

ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

1.3 **Zuständigkeit / Aufgabenträger als zuständige Behörde**

Der NWL erlässt diese Allgemeine Vorschrift in seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nach § 3 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 S. 1 ÖPNVG und als zuständige Behörde i. S. d. Art. 2 lit. b) und I) VO (EG) Nr. 1370/2007. Soweit in dieser Satzung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der NWL als der diese Satzung erlassende Aufgabenträger gemeint.

2. **Geltungsbereich**

2.1 **Geografischer Geltungsbereich**

Die allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Verbandsgebiet des NWL.

2.2 **Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten und Definition der Leistungseinheiten**

2.1 **Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten**

Diese allgemeine Vorschrift gilt für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Sinne von § 2 Abs. 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach Maßgabe von Ziff. 4.1 gilt die allgemeine Vorschrift für die weiteren dort genannten Verkehre entsprechend.

2.2 **Definition von Leistungseinheiten**

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden die einbezogenen Verkehrsdienste eines Betreibers (Ziff. 2.2.1) getrennt nach unterschiedlichen Leistungseinheiten betrachtet, d. h. sowohl die Berechnung der Anteile an Mitteln nach Richtlinien Azubiticket (Ziff. 6) als auch die Überkompensationskontrolle (Ziff. 8) werden für diese Leistungseinheiten jeweils getrennt vorgenommen. Die Leistungseinheit wird für diese Zwecke wie folgt definiert:

- Gemeinwirtschaftliche Linienverkehre, für die der Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 erhalten hat, stellen jeweils eine zusammenhängende Leistungseinheit dieses Betreibers dar.
- Eigenwirtschaftliche Linienverkehre des Betreibers innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der hiesigen zuständigen Behörde werden als zusammenhängende Leistungseinheit des Betreibers angesehen.

3. **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber**

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber in dieser allgemeinen Vorschrift wie folgt definiert:

3.1 **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Höchsttarif für Azubiticket**

Alle Betreiber im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den Azubitickets des WestfalenTarifs die nachste-

henden Höchsttarife nicht zu überschreiten. Der Höchsttarif ergibt sich als Ermäßigung der Azubitickets im WestfalenTarif sowie einem Höchstpreis für ein Zusatzticket im NRW-Tarif zur Erweiterung des Geltungsbereichs nach den Festlegungen der Ziff. 3.2 bzw. 3.5. Er gilt für die Fahrgastgruppe der Berechtigten nach Ziffern 2.1 bis 2.4 der Richtlinien Azubiticket.

3.2 **Festlegung des Höchsttarifs für Azubitickets**

Der Höchsttarif für Azubitickets im WestfalenTarif wird wie folgt festgelegt: Es gelten der jeweilige in den Tarifbestimmungen für den WestfalenTarif für das dort aufgeführte Azubiticket sowie der jeweilige in den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif für das Zusatzticket festgelegte Preis als einzuhaltender Höchsttarif.

<http://www.westfalentarif.de/de/der-westfalentarif/befoerderungsbedingungen-tarifbestimmungen/>

bzw.

<https://m.busse-und-bahnen.nrw.de/tickets-tarife>

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Ziff. 4 der Richtlinien Azubiticket einzuhalten

3.3 **Referenztarife und Ermäßigungen**

Der Referenztarif für das Azubiticket wird individuell je Kombination aus Wohnort, Ausbildungsort und Schulort des jeweiligen Begünstigten (vgl. Ziff. 3.4) wie folgt definiert: MonatsTicket Schüler/Auszubildende gemäß Ziff. 3.2.3.3 der Tarifbestimmungen WestfalenTarif in der jeweils höheren Preisstufe aus der Bewertung der beiden Relationen Wohnort-Ausbildungsort bzw. Wohnort-Schulort des Begünstigten. Die Preisdifferenz zwischen dem Azubiticket und dem sich aus vorstehender Maßgabe ergebenden Referenzticket stellt den Minderertrag aus dem Verkauf dieses Azubitickets dar. Ausgleichsfähig sind nur Mindererträge, die sich aus der Abgabe von Azubitickets ergeben, welche günstiger als das Referenzticket angeboten werden.

Soweit die zuständige Behörde feststellt, dass die Ermäßigung nicht eingehalten wird, wird ein Ausgleich nur insoweit gewährt, als Tarife, die den Anforderungen an die Mindest-Ermäßigung entsprechen, nicht überschritten werden.

Der Höchsttarif für das Zusatzticket zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt sich aus den Bestimmungen der Ziff. 4.2 der Richtlinien Azubiticket. Als Referenztarif für das durch ein Zusatzticket aufgewertete Azubiticket wird ein Schönes Jahr Ticket Azubi NRW im Abo definiert. Die gewährte Ermäßigung (Minderertrag) je Zusatzticket ergibt sich folglich aus dem monatlichen Preis für ein Schönes Jahr Ticket Azubi NRW im Abo abzüglich des Preises für das verbundweite Azubiticket und des Zusatztickets (s. Anlage 1)

3.4 **Begünstigter Personenkreis**

Als Berechtigte gelten die Berechtigten der Fahrgastgruppen nach Ziffern 2.1 bis 2.4 der Richtlinien Azubiticket.

3.5 **Nachweis von Mindestermäßigungen**

Mit Antragstellung (Ziff. 10.1) hat der Betreiber der zuständigen Behörde das Bestehen von Mindestermäßigungen für das Azubiticket im WestfalenTarif im Verbandsgebiet des NWL nachzuweisen. Die zuständige Behörde prüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziff. 3.3.

4. **Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Mittel**

4.1 **Kreis der Antragsberechtigten / Betreiber**

Antragsberechtigt sind Betreiber des SPNV i. S. v. § 2 Abs. 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die über eine Unternehmensgenehmigung nach § 2 Abs. 21 AEG verfügen, wenn sie Verkehre innerhalb des geografischen Geltungsbereichs dieser allgemeinen Vorschrift (Ziff. 2.1) erbringen, soweit sie bei diesen Verkehren das Azubiticket im WestfalenTarif anwenden.

Antragsberechtigt sind auch Betreiber nach § 3 PBefG, die im geografischen Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (vgl. Ziff. 2.1) öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG betreiben, soweit sie bei diesen Verkehren freiwillig den Höchstattarif für Azubitickets im WestfalenTarif (vgl. Ziff. 3) anwenden. Betreiber in diesem Sinne ist die natürliche oder juristische Person, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG ist oder die Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist.

Im Fall von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre jeweils anteilig entsprechend ihres Leistungsanteils in Wagenkm antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist.

Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt. Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG erhalten einen Ausgleich nach Maßgabe der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift auf der Grundlage einer mit dem NWL abzuschließenden Vereinbarung (Anlage 2 „Mustervereinbarung“).

4.2 **Anreizregelung**

Gemäß der Anreizregelung nach Ziff. 9 setzt die Gewährung von Mitteln nach dieser allgemeinen Vorschrift voraus, dass die Betreiber die Vorgaben aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan einhalten. Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt werden, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Ausgleich teilweise oder vollständig versagt werden. Ein

Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.

Teil 2: Bestimmungen für den Ausgleich

Ausgleich

5.

5.1 **Gewährung des finanziellen Ausgleichs**

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erhalten die Betreiber Ausgleichsmittel gemäß Richtlinien Azubiticket für Zwecke des ÖPNV. Die Weiterleitung der Ausgleichsmittel bezweckt die Förderung der preisgünstigen Mobilität von Auszubildenden im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen. Der Ausgleich dient dabei als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach Ziff. 3 zurückzuführen sind.

Dieser Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr = Durchführungszeitraum).

5.2 **Kein Anspruch auf Vollkompensation**

Die allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Ferner besteht kein Anspruch auf Vollaussgleich der Kosten nach Ziff. 5.1.

5.3 **Begrenzung des Ausgleichs**

Als Ausgleich (Ziff. 5.1) erhält der Betreiber maximal den sich aus der jeweiligen jährlichen Bewilligung nach den Richtlinien Azubiticket gemäß den Regelungen nach Ziff. 6 ergebenden Betrag, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Festlegung der Ausgleichsparameter nach dieser allgemeinen Vorschrift sowie der Überkompensationskontrolle nach Ziff. 8 ergibt.

5.4 **Weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel**

Die Mittel nach dieser allgemeinen Vorschrift werden nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr) den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW anwenden. Die Anwendung des vorgenannten Gemeinschaftstarifs wird daher zur Voraussetzung für die Weiterleitung der Mittel nach Richtlinien Azubiticket gemacht.

6. **Berechnung des Ausgleichs**

6.1 **Hierfür bereitgestelltes Budget**

Der NWL erhält nach Maßgabe der Richtlinien Azubiticket Mittel zur Förderung von verbundweit gültigen Azubitickets sowie von Zusatztickets für die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs der verbundweit gültigen Azubitickets auf das Land Nordrhein-Westfalen. Der auf den NWL entfallende Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Landesmitteln wird vom Land NRW entspre-

chend Ziffern 5.4.1 bis 5.4.4 der Richtlinien Azubiticket jährlich neu berechnet und mit Zuwendungsbescheid der zuständigen Bezirksregierung bewilligt. Der Gesamtbetrag dieser jeweils vom Land NRW bewilligten und bereitgestellten Mittel bildet das Budget, das über diese allgemeine Vorschrift zur Förderung von Azubitickets und Zusatztickets weitergeleitet wird.

6.1.1 Förderung der Azubitickets Westfalen

Von dem für den NWL in den Richtlinien Azubiticket über die Ziffern 5.4.1 und 5.4.2 definierten Gesamtbetrag bildet ein Anteil von 74,0741 % das Budget, das über diese allgemeine Vorschrift zur Förderung der verbundweit gültigen Azubitickets weitergeleitet wird. Die nach Ziff. 5.4.3 der Richtlinien Azubiticket gewährten Fördermittel ergänzen dieses Budget.

6.1.2 Förderung von Zusatztickets für die Erweiterung auf das Land NRW

Von dem für den NWL in den Richtlinien Azubiticket über die Ziffern 5.4.1 und 5.4.2 definierten Gesamtbetrag bildet ein Anteil von 25,9259 % das Budget, das über diese allgemeine Vorschrift zur Förderung der Zusatztickets weitergeleitet wird.

6.1.3 Mögliche gegenseitige Aufstockung der Teilbudgets

Sofern im Rahmen der Anpassung der vorläufigen Bewilligung im ersten auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahr (vgl. Ziff. 10.3.2) nach Aktualisierung aller relevanten Daten festgestellt wird, dass die Mittel eines Teilbudgets nicht ausreichen, um die Mindererträge vollständig auszugleichen, das andere Teilbudget jedoch nicht in voller Höhe benötigt wird, so können Reste eines Teilbudgets auf das andere Teilbudget übertragen werden. Eine Übertragung von Mitteln zwischen den Teilbudgets, die zeitlich nach der für die Mittel gemäß Richtlinien Azubiticket geltenden Verwendungsfrist liegt, ist nicht möglich.

6.2 Maßstäbe für die Weiterleitung der Ausgleichsmittel und Anteil des jeweiligen Betreibers am Budget

6.2.1 Anteil am Budget nach Ziff. 6.1.1

Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziff. 6.1.1 wird wie folgt errechnet:

Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr zuzuordnenden Mindererträge aus dem Verkauf von Azubitickets im WestfalenTarif im Bewilligungsjahr in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Diese Summe stellt das „vorläufige Ausgleichsbudget“ für das jeweilige Bewilligungsjahr dar.

Sofern dieses vorläufige Ausgleichsbudget das nach Ziff. 6.1.1 (ggfs. in Verbindung mit 6.1.3) bereitgestellte Budget nicht überschreitet, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem vorläufigen Ausgleichsbudget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Mindererträge aus dem Verkauf von Azubitickets im WestfalenTarif zu dem vorläufigen Ausgleichsbudget.

Überschreitet das vorläufige Ausgleichsbudget das nach Ziff. 6.1.1 (ggfs. in Verbindung mit 6.1.3) bereit gestellte Budget, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem nach Ziff. 6.1.1 (ggfs. in Verbindung mit 6.1.3) bereit gestellten Budget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Mindererträge der Betreiber aus dem Verkauf von Azubitickets im WestfalenTarif zu dem vorläufigen Ausgleichsbudget.

Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Ermittlung des Anteils dieses Betreibers getrennt für die jeweilige Leistungseinheit.

6.2.2 Anteil am Budget nach Ziff. 6.1.2

Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziff. 6.1.2 wird wie folgt errechnet:

Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr zuzuordnenden Erträge aus der Anerkennung von außerhalb des Tarifraums „WestfalenTarif“ verkauften Zusatztickets im WestfalenTarif im Bewilligungsjahr in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Behörde ermittelt sodann aus der Gesamtsumme der von den Betreibern mitgeteilten Erträge aus der Anerkennung von Zusatztickets die Anzahl der anerkannten Zusatztickets, indem sie die Summe durch den Verkaufspreis des Zusatztickets teilt. Sodann multipliziert sie die jeweilige Zahl mit dem je Zusatzticket ermittelten Minderertrag (vgl. Anlage 1) (Bewertungsbetrag). Die Summe der Multiplikationsergebnisse stellt das „vorläufige Ausgleichsbudget“ für das jeweilige Bewilligungsjahr dar.

Sofern dieses vorläufige Ausgleichsbudget das nach Ziff. 6.1.2 (ggfs. in Verbindung mit 6.1.3) bereitgestellte Budget nicht überschreitet, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem vorläufigen Ausgleichsbudget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Mindererträge aus der Anerkennung von Zusatztickets im WestfalenTarif zu dem vorläufigen Ausgleichsbudget.

Überschreitet das vorläufige Ausgleichsbudget das nach Ziff. 6.1.2 (ggfs. in Verbindung mit 6.1.3) bereit gestellte Budget, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem nach Ziff. 6.1.2 (ggfs. in Ver-

bindung mit 6.1.3) bereit gestellten Budget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Mindererträge der Betreiber aus der Anerkennung von Zusatztickets im WestfalenTarif zu dem vorläufigen Ausgleichsbudget.

Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Ermittlung des Anteils dieses Betreibers getrennt für die jeweilige Leistungseinheit.

Sofern während des Bewilligungsjahres Tarifierpassungen erfolgen und die Betreiber die antragsrelevanten Daten nicht in den Zeitraum vor und nach der Tarifierpassung unterteilt angeben können, so gilt Folgendes:

Der jeweilige Verkaufspreis des Zusatztickets sowie des Referenztickets und des verbundweiten Azubitickets werden für die Ermittlung der Mindererträge als arithmetisches Mittel der pro Monat gültigen Preise im Bewilligungsjahr gebildet. Findet während des Bewilligungsjahres zudem ein Betreiberwechsel bei einer Leistungseinheit statt, so wird dieses bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels für diese Leistungseinheit berücksichtigt.

6.3 Maßgebliche Erträge

Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die den Betreibern nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbünden/-gemeinschaften zugewiesenen Brutto-Erträge sowie die sich daraus ergebenden und dem Betreiber mitgeteilten Brutto-Mindererträge aus dem Verkauf von Azubitickets im WestfalenTarif bzw. der Anerkennung von Zusatztickets des NRW-Tarifs.

6.4 Vorbehalt / Korrektur des Anteils

Die Weiterleitung des gemäß vorstehenden Regelungen berechneten Anteils an den Mitteln nach Richtlinien Azubiticket an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus den weiteren Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zur Überkompensation kein niedrigerer Betrag ergibt (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3). Insofern handelt es sich bei der Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach Richtlinien Azubiticket um einen Höchstbetrag.

7. Grundlegende Regelungen zum Überkompensationsverbot nach VO (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Systematik

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziff. 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziff. 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots wird eine nachträgliche Überkompensationskontrolle wie folgt durchgeführt:

Bei der nachträglichen Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt eine

Spitzabrechnung auf Grundlage der maßgeblichen Kosten und der maßgeblichen Einnahmen. Der Ausgleich ist danach begrenzt auf den Differenzbetrag zwischen den maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns und den maßgeblichen Einnahmen (siehe dazu Ziff. 8).

Für die Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern 7.2 bis 7.4.

7.2 Vorrang der Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Soweit für einen Linienverkehr (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z. B. Betrauung oder Verkehrsvertrag i. S. v. Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i. S. d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags, soweit nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich, für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift.

Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 10.3.3 lit. c) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 10.3.3), soweit diese nicht von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift

7.3 Bezugspunkt für die Prüfung einer Überkompensation

Die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift bezieht sich jeweils auf die in Ziff. 2.2.2 genannten Leistungseinheiten.

Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Leistungseinheiten im jeweiligen Bewilligungsjahr.

7.4 Anteilsberechnung bei grenzüberschreitenden Verkehren

Bei Leistungseinheiten, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde zu anderen Aufgabenträgern überschreiten (grenzüberschreitende Leistungseinheiten) erfolgt die Zuordnung der Kosten und Einnahmen auf das Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde analog den Regelungen in Ziffern 8.1.1 und 8.1.2.

8. Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

8.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen

Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.

8.1.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für jede Leistungseinheit des Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziff. 7.3).

Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und der Leistungseinheit zugeordnet.

Die Zuordnung der tatsächlichen Kosten zu den betrachteten Verkehren (einschließlich der Abgrenzung der Kosten auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.

Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Kosten sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.

Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Kosten für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenzuordnung für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenzuordnung zurückgeführt.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters die Einhaltung dieser vorgenannten Anforderungen nach.

8.1.2 Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

Maßgeblich sind die vom Betreiber mit der Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) tatsächlich erzielten Einnahmen.

Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

1. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung in der jeweiligen Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr.

Dies sind insbesondere:

- a) alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
- b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX (ehemals §§ 145 SGB IX),
- c) alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z. B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
- d) Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z. B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 bzw. § 11a Absätze 2 und 3 ÖPNVG NRW).

2. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die betrachteten Verkehre eingesetzt werden, ist der Förderbetrag auf die Jahre der Zweckbindungsdauer verteilt wahlweise kostenmindernd oder als Ertrag zu berücksichtigen (je nach der gewählten Art der Bilanzierung).

Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach Richtlinien Azubiticket sind hier noch nicht zu berücksichtigen. Sie werden im Rahmen der Überkompensationskontrolle auf der Grundlage der Berechnungen für die endgültige Bewilligung durch die zuständige Behörde ergänzt.

Der Betreiber errechnet die auf die Leistungseinheit entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zur Leistungseinheit (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, einheitlich an.
- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nach-

vollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.

- Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Einnahmenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Einnahmenherleitung zurückgeführt.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters die Einhaltung dieser vorgenannten Anforderungen nach.

8.2 Maßstab der Überkompensationskontrolle: Differenz Kosten – Einnahmen im Bereich der zuständigen Behörde

Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit alle maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich des angemessenen Gewinns (Ziff. 8.2.3) über allen maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) des Antragstellers und im Bereich der zuständigen Behörde liegen. Der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziff. 5.3). Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns, wird kein Ausgleich gewährt (Ziff. 10.3.4).

Erbringt der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Überkompensationskontrolle entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise für jede dieser Leistungseinheiten getrennt.

2.1 Maßgebliche Kosten

Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziff. 8.1.1 (maßgebliche Kosten).

2.2 Maßgebliche Einnahmen

Maßgeblich sind die tatsächlichen Einnahmen gemäß Ziff. 8.1.2.

2.3 Angemessener Gewinn

Als angemessener Gewinn wird ein Anteil von 6,5 % der Kosten, die in Verbindung mit den dieser allgemeinen Vorschrift unterfallenden Verkehren entstehen, ohne besonderen Nachweis angesetzt.

Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn bzw. eine höhere angemessene Kapitalverzinsung für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen

Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Verkehrssektor in vergleichbaren Märkten darlegt. Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt. Die Darlegungen des Betreibers müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Betreiber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.

8.3 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

Ergibt die Prüfung nach Ziff. 8.2 bzw. die gemäß Ziff. 7.2 durchgeführte Überkompensationsprüfung nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dass der sich nach Ziff. 6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers bzw. einer Leistungseinheit eines Betreibers (vgl. Ziff. 2.2.2) an den Mitteln nach Richtlinien Azubitticket zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziff. 10.3.3) der Ausgleich gemäß Ziff. 6.4 bis zur jeweiligen Grenze der Überkompensation abzusenken.

Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziff. 10.3.3 lit. d).

9. Anreizsystem gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber eine wirtschaftliche Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt, und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden.

Nach dieser allgemeinen Vorschrift besteht kein Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bzw. auf Gewährung eines Vollausgleichs der Kosten in Verbindung mit der tariflichen Verpflichtung, sodass für die Betreiber ein Anreiz besteht, die Wirtschaftlichkeit stetig zu steigern.

Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift können nur Betreiber in Anspruch nehmen, welche die qualitativen Rahmenvorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans einhalten.

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitwirkungspflichten und Prüfrechte

10.1 Antrag

Der Ausgleich (Ziff. 5) wird nur auf Antrag gewährt.

10.1.1 Antrag – Form

Der Antrag kann nur schriftlich je Leistungseinheit durch vollständige Ausfüllung des Antragsformblattes bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Dabei können alle Leistungseinheiten des Betreibers aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einem Antragsformblatt zusammengefasst werden. Soweit der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde mehrere Leistungseinheiten erbringt (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt eine Aufschlüsselung der im Antragsformblatt abgefragten Daten auf diese Leistungseinheiten. Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen einreicht (Versagung, Ziff. 10.3.4).

10.1.2 Antrag – Frist

Die Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen; für das Bewilligungsjahr 2019 bis zum 31.12.2019.

Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d. h. erstmals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt), hat er seinen Antrag unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personen-beförderungrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme zu stellen.

Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

10.2 Bewilligung – Form

Die Gewährung bzw. Versagung des Ausgleichs erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungs- bzw. Versagungsakt).

10.3 Bewilligungsakt und -verfahren

10.3.1 Grundsätzliche Inhalte und Nebenbestimmungen

Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs getrennt für die jeweiligen Leistungseinheiten eines Betreibers (Ziff. 2.2.2) festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziff. 10.3.4). Hierzu ergeht zunächst ein nur vorläufiger Bewilligungsakt

(Ziff. 10.3.2). Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.3).

Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziff. 3 sowie die Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziff. 4.2 werden im Bewilligungsakt zur Bedingung für den Ausgleich gemacht.

In dem Bewilligungsakt werden ferner Regelungen, z. B. in Form von Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalten, zur Durchsetzung der weiteren Verpflichtungen der Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift, insbesondere zur Durchsetzung der Nachweis- und Kooperationspflichten nach Ziffern 10.3 bis 10.6 getroffen.

Außerdem enthält der Bewilligungsakt Regelungen für den Fall seiner vollständigen oder teilweisen Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) sowie – insbesondere im Fall der Nichterfüllung von Bedingungen und für den Fall der Überkompensation – für die Rückabwicklung des Ausgleichs und von Überzahlungen.

Weiterhin werden die vom Land NRW mit den Richtlinien Azubiticket sowie gegebenenfalls weitere im Rahmen der Bewilligung der Fördermittel an die zuständige Behörde vorgegebene Bestimmungen für die Weiterleitung der Mittel an Dritte zum Bestandteil des Bewilligungsakts.

10.3.2 Vorläufiger Bewilligungsakt

Auf den Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziff. 10.1 ein vorläufiger Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr). Der Bewilligungsakt soll dem Antragsteller spätestens zum 31.5. des Bewilligungsjahres (für das Bewilligungsjahr 2019 bis zum 15.05.2020) zugehen, aber nicht vor Bestandskraft des Bescheides des Landes NRW zur Bewilligung der Mittel nach Maßgabe der Richtlinien Azubiticket an die zuständige Behörde.

Mit dem vorläufigen Bewilligungsakt wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag als Ausgleich vorläufig festgesetzt und es werden auf dieser Grundlage Teilzahlungen/Abschläge geregelt (Ziff. 11.1). Der vorläufige Bewilligungsakt steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung (10.3.3).

Der voraussichtliche Bewilligungsbetrag wird aufgrund einer Prognose bezüglich des voraussichtlichen Anteils des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach den Richtlinien Azubiticket (siehe Ziff. 6) für das Bewilligungsjahr bestimmt.

Auf Grundlage einer aktualisierten Prognose der Mindererträge zum 15.04. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres (vgl. Ziff. 10.3.2 lit. e) erfolgt eine Neuberechnung des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags; der vorläufige

ge Bewilligungsakt wird entsprechend angepasst (vgl. lit. e).

Für das Bewilligungsjahr 2019 entfällt diese aktualisierte Prognose.

- a) Voraussichtliche Mindererträge aus dem Verkauf von Azubitickets sowie der Anerkennung von Zusatztickets

Die voraussichtlichen Mindererträge des Betreibers aus dem Verkauf von Azubitickets sowie der Anerkennung von Zusatztickets im WestfalenTarif sind vom Betreiber für die voraussichtlich zu erbringenden verkehrlichen Leistungen vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel darzulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Prognosen der jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.

- b) Zu berücksichtigende Leistungs- und Ertragsänderungen

Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird, ist dies bei der Prognose der Erträge des Betreibers aus dem Verkauf von Azubitickets und der Anerkennung von Zusatztickets im WestfalenTarif grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 10.1) die entsprechenden (Änderungs-) Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil) Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden.

Der Betreiber teilt der hiesigen Behörde mit der Antragstellung bzw. der Lieferung von Prognosedaten mit, welche verkehrlichen Veränderungen, die sich während des Bewilligungsjahres ergeben, bei der Prognose berücksichtigt wurden.

- c) Voraussichtlicher Anteil an den Mitteln nach Richtlinien Azubiticket

Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach den Richtlinien Azubiticket wird auf dieser Grundlage – gegebenenfalls getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2) - von der zuständigen Behörde nach Ziff. 6.2 ermittelt.

- d) Voraussichtlicher Bewilligungsbetrag und Teilzahlungen/Abschläge

Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich der voraussichtliche Bewilligungsbetrag. Auf diesen werden nach Maßgabe des vorläufigen Bewilligungsaktes Teilzahlungen in Form von Abschlägen geleistet. Diese sind gemäß Ziff. 11.1 auf einen Teilbetrag des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags begrenzt.

- e) Überprüfung und Änderung der vorläufigen Bewilligung aufgrund einer aktualisierten Prognose

Der Betreiber legt der Behörde bis zum 15.4. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres eine aktualisierte Prognose der Mindererträge aus dem Verkauf von Azubitickets sowie der Anerkennung von Zusatztickets im WestfalenTarif für das Bewilligungsjahr vor. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften, denen die insgesamt tatsächlich verkaufte Anzahl der jeweiligen Azubitickets zugrunde liegt, zu berücksichtigen und mit der aktualisierten Prognose vorzulegen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Neuberechnung der Mittelverteilung nach vorstehender Maßgabe; der vorläufige Bewilligungsakt wird entsprechend angepasst. Die insgesamt im Rahmen der aktualisierten Prognose durch die jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften angegebene Anzahl der verkauften Azubitickets je Ticketart (verbundweit/Zusatzticket) sowie die Höhe der jeweils zugrunde gelegten Referenztarife (vgl. Ziff. 3.3) ist auch für endgültige Bewilligung maßgeblich; eine nochmalige Anpassung der Gesamt-Anzahl der verkauften Azubitickets sowie der Höhe der zugrunde gelegten Referenztarife findet somit nicht statt. Für das Bewilligungsjahr 2019 entfällt diese aktualisierte Prognose.

- f) Vorbehalte und nachträgliche abschließende Entscheidung

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsaktes sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsakt nach Ziff. 10.3.3. Eine Korrektur (Erhöhung oder Reduzierung) des Bewilligungsbetrags durch den endgültigen Bewilligungsakt sowie eine Rückabwicklung etwaiger Überzahlungen durch die mit dem endgültigen Bewilligungsakt vorzunehmende Schlussrechnung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich nicht nur z. B. aus der Einnahmenaufteilung (vgl. Ziff. 6.3 und Ziff. 10.3.3), sondern unter anderem auch bei unterjährigen Leistungsänderungen und z. B. auch durch Hinzu-kommen oder Ausscheiden von weiteren Betreibern während des Bewilligungsjahres Veränderungen ergeben können.

Ferner bleibt eine Änderung des vorläufigen Bewilligungsaktes für den Fall vorbehalten, dass der Betreiber Linienverkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vor Ablauf des Bewilligungsjahres ganz oder teilweise endgültig oder vorübergehend einstellt, ohne dass dies

bereits nach vorstehender lit. c) berücksichtigt worden ist. In diesem Fall kann der vorläufige Bewilligungsakt durch einen weiteren vorläufigen oder durch den endgültigen Bewilligungsakt ersetzt werden, und es können der vorläufige Bewilligungsbetrag neu festgesetzt und ggfs. noch ausstehende Teilzahlungen/Abschläge geändert werden.

10.3.3 Endgültiger Bewilligungsakt/Schlussabrechnung

Mit dem endgültigen Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziff. 5) endgültig festgesetzt. Ferner werden unter Berücksichtigung der Teilzahlungen/Abschläge ggfs. noch zu leistende Nachzahlungen bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt (Schlussabrechnung).

a) Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur

- Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach den Richtlinien Azubiticket (vgl. Ziff. 6) und
- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziff. 8)

endgültig vorliegen, spätestens aber zum 15.09. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

b) Vorgehensweise/Datengrundlage

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach den Richtlinien Azubiticket – gegebenenfalls nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2) – nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.

Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde.

Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt.

Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen.

Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber – ggfs. getrennt nach den von

ihnen erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2) – den jeweiligen rechnerischen Anteil/Anspruch an den Mitteln nach den Richtlinien Azubiticket gemäß Ziff. 6.2.

Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Leistungseinheiten, für die das nach Ziff. 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle durch.

Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziff. 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c).

Soweit hiernach bei einem Betreiber bzw. einer von ihm erbrachten Leistungseinheit der rechnerische Anteil/Anspruch nach Ziff. 6.6 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber bzw. für die entsprechende von ihm erbrachte Leistungseinheit auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziff. 8.3). Die verbleibende Differenz wird, sobald der Rückforderungsbescheid rechtskräftig und der zurückgeforderte Betrag eingegangen sind, gemäß Ziff. 6.2 auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers – jeweils bis zur Grenze der Überkompensation – verteilt.

c) Mitwirkungspflicht des Betreibers

Eine erneute Antragstellung seitens des Betreibers ist für den endgültigen Bewilligungsakt nicht erforderlich.

Der Betreiber hat bis zum 15.04. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise (vgl. Ziff. 10.4) zu übergeben.

Im Fall von Ziff. 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen, soweit die Überkompensationskontrolle nicht von der hiesigen Behörde selbst durchgeführt wird oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis nicht zur Verfügung stellt.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziff. 10.3.4).

d) Schlussabrechnung

Ausgehend von dem endgültig festgesetzten Bewilligungsbetrag stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der dem Betreiber gewährten und zugeflossenen Teilzahlungen/Abschläge fest, inwieweit eine Unter- oder Überzahlung erfolgt ist (Schlussabrechnung). Im endgültigen Bewilligungsakt wird dementsprechend eine ggfs. erforderliche Nachzahlung gewährt oder die Rückabwicklung einer ggfs. erfolgten Überzahlung geregelt (vgl. Ziff. 11.2).

10.3.4 Versagung des Ausgleichs

Wenn nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift der beantragte Ausgleich versagt wird, etwa im Fall der Verfristung (Ziff. 10.1) oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten (z. B. Ziff. 10.3.3) oder weil die Voraussetzungen für eine Ausgleichsgewährung nicht vorliegen, ergeht eine Versagung durch Verwaltungsakt. Soweit bereits (Über-) Zahlungen aufgrund eines vorläufigen Bewilligungsaktes erfolgt sind, werden diese rückabgewickelt (vgl. Ziff. 11.2). Dasselbe gilt im Fall der Nichterfüllung von im Bewilligungsakt geregelten Bedingungen sowie im Fall der Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Bewilligungsaktes.

10.4 Darlegungs- und Nachweispflicht des Betreibers

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere bei Antragstellung (Ziff. 10.1) und durch seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 10.3.3 lit. c). Hierzu legt er der zuständigen Behörde insbesondere die nachstehend genannten Daten vor. Weitergehende Nachweispflichten können sich außerdem aus Ziff. 10.6 ergeben.

10.4.1 Antragstellung

Mit Antragstellung weist der Betreiber der zuständigen Behörde in Bezug auf das jeweilige Bewilligungsjahr den ggf. für eine Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Ziff. 7.2) nach.

Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit (für die Bewilligungsjahre 2019 und 2020 können die folgenden Angaben zum 15.03.2020 nachgereicht werden):

- die Anzahl der voraussichtlich verkauften Tickets sowie die daraus erzielten voraussichtlichen Einnahmen sowie Mindererträge (brutto), die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die Azubitickets im WestfalenTarif ermittelt

worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten.

- die Summe der voraussichtlich erzielten Einnahmen sowie die Mindererträge (brutto), die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die Anerkennung von Zusatztickets im WestfalenTarif ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten

Weiter legt der Betreiber zum 15.04. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres eine aktualisierte Prognose der voraussichtlich verkauften Tickets sowie der daraus erzielten Einnahmen und Mindererträge (brutto), die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die Azubitickets sowie Zusatztickets im WestfalenTarif im Verbandsgebiet ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten vor (vgl. Ziff. 10.3.2 lit. e). Für das Bewilligungsjahr 2019 entfällt diese aktualisierte Prognose.

10.4.2 Mitwirkungspflicht im Rahmen der endgültigen Bewilligung

Für die endgültige Bewilligung (Ziff. 10.3.3) gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Ziff. 10.3.3 lit. c) für das Bewilligungsjahr an:

- die Anzahl der tatsächlich verkauften Tickets sowie die daraus erzielten Einnahmen sowie Mindererträge (brutto), die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die Azubitickets im WestfalenTarif ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten; es gilt Ziff. 10.3.2. lit. e).
- die Summe der tatsächlich erzielten Einnahmen sowie die Mindererträge (brutto), die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die Anerkennung von Zusatztickets im WestfalenTarif ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten; es gilt Ziff. 10.3.2. lit. e).

Soweit nicht aufgrund Ziff. 7.2 die Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages hierfür vorrangig und abschließend sind, gibt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2) für die Durchführung der Überkompensationskontrolle an:

Die Höhe der tatsächlichen Kosten (Ziff. 8.1.1) zuzüglich des angemessenen Gewinns (Ziff. 8.2.3) und die Höhe der tatsächlichen Einnahmen (Ziff. 8.1.2). Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters bestätigt der Betreiber hierbei die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.1 und die

Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.2, die Einhaltung der Anforderungen an den angemessenen Gewinn gemäß Ziff. 8.2.3 sowie die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen.

Der Betreiber weist der zuständigen Behörde zudem nach,

- dass im Bewilligungsjahr die Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans eingehalten wurden (Ziff. 4.2).

10.5 Anforderung weiterer Unterlagen und Prüfungsrecht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde kann die vom Betreiber nach dem 2. Teil dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate u. ä. selbst, oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten bzw. zu verpflichtenden Dritten prüfen lassen, wenn und soweit berechtigte Zweifel bestehen; bei Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags einer anderen Behörde erfolgt die Prüfung der Überkompensation durch diese andere(n) Behörde(n). Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde oder dem von ihr beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

10.6 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde über die aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichszahlungen berichtspflichtig nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht werden. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Betreibern einfordern.

11 Abwicklung von Zahlungen

11.1 Abschlüsse/Teilzahlungen

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2) werden Abschlüsse/ Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- Nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts 50 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, frühestens zum 1. 6. des Bewilligungsjahres,

- Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 50 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag.
- Für das Bewilligungsjahr 2019 100 % des voraussichtlichen Bewilligungsbetrages nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsaktes, frühestens zum 01.05. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

11.2 Schlusszahlung bzw. Rückabwicklung

Binnen zwölf Werktagen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes (Ziff. 10.3.3) erfolgt die Schlusszahlung, soweit dem Betreiber nach der Schlussabrechnung noch Mittel zustehen.

Werden im Rahmen der Schlussabrechnung Abweichungen des endgültigen Bewilligungsbetrages vom vorläufigen Bewilligungsbetrag lediglich durch eine Abweichung der Prognose vom Ist-Ergebnis festgestellt, erfolgt eine Verrechnung mit dem vorläufigen Bewilligungsbetrag des zweiten auf die Bewilligung folgenden Förderjahres. Ist die Verrechnung mit einem vorläufigen Bewilligungsbescheid nicht möglich, erfolgt eine Nachzahlung bzw. eine Rückforderung im Rahmen der endgültigen Bewilligung.

Wird bei einem Betreiber eine Überkompensation festgestellt, werden die zu viel erhaltenen Mittel zurückgefordert. Innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung durch die zuständige Behörde sind die zu viel erhaltenen Mittel an diese zurück zu zahlen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird ab dem 11. Werktag eine Zinsberechnung durchgeführt mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für die Verzinsung wird auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung ab der die Überzahlung wirksam wurde abgestellt.

Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

Teil 3: Schlussbestimmungen

12. Umsatzsteuer

Für die umsatzsteuerliche Behandlung des Ausgleichs ist der Betreiber verantwortlich.

13. Rechtskraft, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 GO NRW am Tage in Kraft, an dem die Richtlinien Azubiticket in Kraft treten. Der Tag des Inkrafttretens wird durch das Ministerium für Verkehr im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

14. Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt durch gesonderten Beschluss sowie mit dem Tage des Außerkrafttretens der Richtlinien Azubiticket außer Kraft.

Anlage 1 „Vermerk zum Referenzticket“ zur allgemeinen Vorschrift des NWL für das Azubiticket für das Verbandsgebiet des NWL nach den Richtlinien Azubiticket

Begründung und Zuordnung der Referenztickets für das Azubiticket im Verbandsgebiet des NWL sowie für das Zusatzticket zur Erweiterung der Gültigkeit auf das Land NRW

Grundlage

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Nahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket)
- VO (EG) Nr. 1370/2007
- Tarifbestimmungen WestfalenTarif
- Tarifbestimmungen NRW-Tarif

Einleitung

Zur Weiterleitung von Landesmitteln auf der Grundlage der Richtlinien Azubiticket wird ein Referenzticket im Rahmen der allgemeinen Vorschrift zur Anwendung von Höchsttarifen festgelegt.

Der Referenznachweis ist Bestandteil der allgemeinen Vorschrift, die von den Aufgabenträgern im Rahmen der Anwendung von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr gem. VO (EG) 1370/2007 aufzustellen ist.

Angebote im Azubitarif

Im WestfalenTarif wird im Verbandsgebiet des NWL folgender Azubitarif angeboten, für den der Aufgabenträger in der allgemeinen Vorschrift Höchsttarife festsetzt:

- Azubiticket gem. Tarifbestimmungen WestfalenTarif
- Zusatzticket für Erweiterung des Gültigkeitsgebiets des o. a. Azubiticket auf das Gebiet des Landes NRW gemäß Tarifbestimmungen NRW-Tarif

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus Ziffern 2.1 bis 2.4 der Richtlinien Azubiticket.

Azubiticket gem. Tarifbestimmungen WestfalenTarif

Das Azubiticket im WestfalenTarif ist Kernbestandteil des Tarifangebotes für den in der Richtlinie Azubiticket genannten Personenkreis und ist im Netz Westfalen gültig. Es ist nicht übertragbar und schließt die Mitnahmemöglichkeiten für weitere Personen aus.

Azubiticket

Das Mobilitätsbedürfnis von Azubis ist davon geprägt, dass sie teilweise zu ihrem Ausbildungsort und teilweise zu ihrem Schulort reisen müssen, welche in der Regel nicht identisch sind. Vor Einführung des Azubitickets musste ein Azubi somit für jede dieser Relationen ein Ticket lösen. Als Referenztickets des Regeltarifs des WestfalenTarifs zu dem oben genannten Azubitarif wird im weiteren Verfahren das Schüler/Azubi Monatsticket des WestfalenTarifs angesetzt. Dabei wird für jeden Azubi individuell aus den Stammfahrtrelationen Wohnort-Schulort und Wohnort-Ausbildungsort die jeweils höhere Preisstufe als Referenzticket angesetzt. Der Freizeitnutzen durch die verbundene Gültigkeit des Azubitickets wird bei der Ausgleichsermittlung nicht berücksichtigt.

Die Preisdifferenz zwischen dem Azubiticket und dem Referenzticket stellt den maximalen Ausgleichsbetrag (Minderertrag) dar. Die Verteilung bzw. Zuweisung der Anteile an den Mindererträgen je Betreiber erfolgt entsprechend dem buchhalterischen Einnahmenauftei-

lungsverfahren auf den Stammfahrtrelationen als Hintergrundberechnung durch die WT GmbH. Bei einem buchhalterischen Einnahmenaufteilungsverfahren einigen sich die an der Beförderungskette beteiligten Verkehrsunternehmen auf ihre jeweiligen Anteile an dem insgesamt geleisteten Beförderungsentgelt. Im Fall des Azubitickets wird das Beförderungsentgelt dabei auf die zwei o. a. Stammfahrtrelationen des Azubis verteilt. Entsprechend werden auch die Mindererträge verteilt. Maßgeblich sind die für den WestfalenTarif-Raum beschlossenen Regularien zur Einnahmenaufteilung.

Zusatzticket

Das Zusatzticket zum Azubiticket des WestfalenTarif ist Kernbestandteil des Tarifangebotes für den in der Richtlinie Azubiticket genannten Personenkreis und erweitert die räumliche Gültigkeit des Azubiticket im WestfalenTarif auf das Gebiet des Landes NRW. Azubis, die ein Azubiticket eines anderen Tarifraums innerhalb NRWs besitzen, können durch den Erwerb des Zusatztickets im gesamten Land NRW den ÖPNV nutzen. Der Nutzen beider Tickets zusammen ist somit vergleichbar mit dem Schönes Jahr Ticket NRW.

Dessen Monatspreis im Abo zum Zeitpunkt des Erlasses dieser allgemeinen Vorschrift beträgt 256 EUR. Unter der Annahme, dass das Angebot für einen Azubi im Preis um 25% reduziert würde, ergibt sich ein Referenzpreis für die Kombination aus Azubiticket und Zusatzticket in Höhe von 192 EUR. Der maximale Ausgleichsbetrag ermittelt sich dann aus der Differenz zwischen dem Entgelt, das der Azubi außerhalb des NWL-Gebiets für Azubiticket und Zusatzticket schon selbst geleistet hat und dem Referenzpreis. Da in den anderen Tarifräumen leicht unterschiedliche Preise für Azubitickets im Abo gelten, wird für die Ermittlung des maximalen Ausgleichsbetrags das im Bewilligungsjahr jeweils teuerste in Abzug gebracht. Für den Entgeltbestandteil „Zusatzticket“ wird der im jeweiligen Bewilligungsjahr gültige Preis in Abzug gebracht.

Beispiel:

AzubiAbo in 2019 im AVV 62,00 EUR (VRR 61,10 EUR; VRS 60,70 EUR)

Zusatzticket in 2019: 20 EUR

Maximaler Ausgleichsbetrag: 192 EUR – 62 EUR – 20 EUR = 110 EUR

Der maximale Ausgleichsbetrag wird im Bewilligungsjahr jeweils durch die zuständige Behörde neu ermittelt.

Anlage 2

„Mustervereinbarung“ zur allgemeinen Vorschrift des NWL für das Azubiticket nach Richtlinien Azubiticket

Vereinbarung

zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

- nachstehend „NWL“ genannt -
und dem Unternehmen XXX

- nachstehend „Unternehmen“ genannt -
- zusammen nachstehend „Vertragspartner“ genannt -
über die entsprechende Anwendung
der allgemeinen Vorschrift zur Richtlinie Azubiticket

des NWL vom _____. (Beschluss der Verbandsversammlung)

Präambel

Das Land gewährt dem NWL Zuwendungen zur Förderung von Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket)“.

Im Verhältnis zu den in seinem Verbandsgebiet tätigen Betreibern von Linienverkehren im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hat der NWL als zuständige Behörde die allgemeine Vorschrift zur Richtlinie Azubiticket vom 04.04.2019 (allgemeine Vorschrift Azubiticket) erlassen. Diese regelt im Verhältnis zu den Betreibern des SPNV die Pflicht zur Anwendung von Azubitickets als Höchsttarif sowie die Einzelheiten der Weiterleitung der dem NWL vom Land zugewendeten Fördermittel. Diese allgemeine Vorschrift entfaltet keine unmittelbare Geltung für die im Verbandsgebiet tätigen Betreiber von Linienverkehren im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV).

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner auf Grundlage von Ziff. 2.2.1 Satz 2 und Ziff. 4.1 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket die nachstehende Vereinbarung über eine entsprechende Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift ab. Ziel des NWL ist es, durch den flächendeckenden Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen dem NWL und den Betreibern des ÖSPV die Geltung der allgemeinen Vorschrift Azubiticket auf alle ÖPNV-Unternehmen im Verbandsgebiet des NWL zu erweitern und somit auch allen Betreibern einen Ausgleich nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Azubiticket für die Einhaltung der dort geregelten Höchsttarifvorgabe zu ermöglichen.

Entsprechende Anwendung der Allgemeinen Vorschrift Azubiticket

- (1) Das Unternehmen ist ein Verkehrsunternehmen nach § 3 PBefG, das öffentliche Personennahverkehrsdienste gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG innerhalb des geografischen Geltungsbereichs nach Ziff. 2.1 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket (Verbandsgebiet des NWL) erbringt. Verkehrsunternehmen in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG oder die Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG sind (vgl. Ziff. 4.1 Abs. 1 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket).
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren auf Grundlage von Ziff. 2.2.1 Satz 2 und Ziff. 4.1 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket eine entsprechende Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift. Die entsprechende Anwendung bewirkt, dass das Unternehmen das Azubiticket im WestfalenTarif als „Höchsttarif“ im geografischen Geltungsbereich (Verbandsgebiet des NWL) und nach den weiteren Maßgaben der allgemeinen Vorschrift Azubiticket anwendet und hierfür vom NWL einen Ausgleich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift erhält. Auch im Übrigen gelten sämtliche Regelungen der allgemeinen Vorschrift Azubiticket entsprechend, soweit im

Rahmen dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich abweichende Regelungen zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Sofern im Übrigen Regelungen der allgemeinen Vorschrift Azubiticket auf das Unternehmen – insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen im SPNV und im ÖSPV – nicht übertragbar sind, gilt eine für das Unternehmen vergleichbare Regelung als zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Regelungen stimmen sich die Vertragspartner über ein Vorgehen ab, das dem Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung der allgemeinen Vorschrift Azubiticket am nächsten kommt.

- (3) Nach Ziff. 7.2 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket gelten die Regelungen eines bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorrangig insbesondere auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle, soweit diese nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist. Es erfolgt in diesem Fall keine Überkompensationskontrolle nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Azubiticket.
- (4) Für den Fall, dass ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag nach Ziff. 7.2. der allgemeinen Vorschrift Azubiticket nicht besteht, vereinbaren die Vertragspartner bezüglich der Überkompensationskontrolle Folgendes:

Soweit der Betreiber für das Bewilligungsjahr für die betreffenden Leistungseinheiten einen bzw. mehrere Anträge auf einen Ausgleich nach allgemeinen Vorschriften zu § 11a ÖPNVG NRW stellt bzw. gestellt hat und in diesem Zusammenhang eine gesamthafte Überkompensationskontrolle durch den bzw. die jeweils zuständigen Aufgabenträger des ÖSPV unter Berücksichtigung des vom NWL über die entsprechende Anwendung der allgemeinen Vorschrift Azubiticket gewährten Ausgleichs vorgenommen wird, hat diese Überkompensationskontrolle Vorrang vor einer eigenständigen Überkompensationskontrolle durch den NWL nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Azubiticket. Die Regelungen zur Überkompensationskontrolle der allgemeinen Vorschrift Azubiticket kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung. Es gelten vielmehr die Regelungen zur Überkompensationskontrolle der allgemeinen Vorschrift zu § 11a ÖPNVG NRW des jeweils zuständigen Aufgabenträgers des ÖSPV; dies gilt auch für die Regelung zur Ermittlung und zur Höhe des angemessenen Gewinns. Das Unternehmen weist dem NWL in diesem Fall mit Antragstellung (Ziff. 10.1 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket) unter Benennung der jeweils prüfenden zuständigen Behörde(n) nach, dass für alle von dieser Vereinbarung betroffenen Linienverkehre eine Überkompensationskontrolle erfolgt. Das Unternehmen hat ferner im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 10.3.3 lit. c allgemeine Vorschrift Azubiticket) dem NWL das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 10.3.3), soweit nicht die prüfende Behörde dem NWL das Ergebnis zur Verfügung stellt. Sofern das

Ergebnis der Überkompensationskontrolle der prüfenden Behörde(n) zum Zeitpunkt der Mitwirkungspflicht noch nicht vorliegt, ist dieses nach Eingang beim Unternehmen unverzüglich an den NWL weiterzuleiten, sofern die prüfende Behörde es nicht selbst an den NWL weiterleitet.

- (5) Nur soweit die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nicht gegeben sind, erfolgt eine eigenständige und gesamthafte Überkompensationskontrolle durch den NWL entsprechend Ziff. 8 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket. Das Unternehmen verpflichtet sich für diesen Fall zur Mitwirkung. Soweit hierbei die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nur teilweise nicht gegeben sind, weil nur für Teile des Verkehrs ein vorrangiger öffentlicher Dienstleistungsauftrag nicht besteht bzw. eine gesamthafte Überkompensationskontrolle im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens einer allgemeinen Vorschrift zu § 11a ÖPNVG NRW durch einen Aufgabenträger des ÖSPV nicht erfolgt, wird eine eigenständige Überkompensationskontrolle vom NWL nur insoweit durchgeführt und sind vom Unternehmen die erforderlichen Daten und Nachweise nur insoweit beizubringen. In diesem Fall ist es regelmäßig ausreichend, wenn das Unternehmen dem NWL im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten das Testat eines Wirtschaftsprüfers vorlegt, das bezogen auf die maßgeblichen Teile der Verkehre Folgendes bestätigt:
- die Vorgaben des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten,
 - die weiteren Vorgaben der allgemeinen Vorschrift Azubiticket des NWL insbesondere zur Zuordnung der Kosten und Einnahmen sind eingehalten,
 - fehlende Überkompensation des Unternehmens oder – sofern relevant – Angabe des Betrags, ab dem das Unternehmen überkompensiert ist, jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben des NWL zum angemessenen Gewinn gemäß Ziff. 8.2.3 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket.

Der NWL kann bei Bedarf weitere Angaben oder Unterlagen anfordern; es gilt Ziff. 10.5 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket

- (6) Abweichend von Ziff. 10.3.3 lit. d) der allgemeinen Vorschrift Azubiticket vereinbaren die Vertragspartner in Bezug auf die Schlussabrechnung des NWL Folgendes: Soweit die Überkompensationskontrolle für die von dieser Vereinbarung betroffenen Verkehre im Zusammenhang mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (vgl. Abs. 3 dieser Vereinbarung) oder im Zusammenhang mit einer allgemeinen Vorschrift zu § 11a ÖPNVG NRW (vgl. Abs. 4 dieser Vereinbarung) von einer anderen zuständigen Behörde vorgenommen wird, gilt: Die Gewährung des nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Azubitickets ermittelten endgültigen Ausgleichsbetrags wird vom NWL, soweit zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung das Ergebnis der Überkompensationskontrolle noch nicht vorliegt, unter den Vorbehalt gestellt, dass sich aus der Überkompensationskontrolle

der anderen zuständigen Behörde keine Überkompensation des Unternehmens in so großer Höhe ergibt, dass neben einer etwaigen Rückforderungen anderer Ausgleichsleistungen zusätzlich auch noch Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Azubiticket zurückgefordert werden müssen. Der NWL kann hierzu entsprechende Regelungen in seinem endgültigen Bewilligungsakt treffen.

- (7) Die allgemeine Vorschrift Azubiticket ist Vertragsgrundlage dieser Vereinbarung. Wird die allgemeine Vorschrift Azubiticket geändert oder tritt sie außer Kraft, wirkt dies entsprechend auf die vorliegende Vereinbarung fort.
- (8) Im Falle von Änderungen der allgemeinen Vorschrift Azubiticket, die – abgesehen von rein redaktionellen Anpassungen – eine Änderung des anzuwendenden Höchsttarifs oder insbesondere eine Veränderung des hierfür gewährten Ausgleichs mit sich bringen, steht dem Unternehmen ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muss dem NWL spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Änderung in Schriftform zugehen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (9) Nebenabreden zu Änderungen der Vereinbarung und die Aufhebung dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses oder Nebenabreden dazu.
- (10) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern der Vereinbarung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (11) Der Vertrag beginnt am xx.xx.xxxx und läuft bis zum Tarifwechsel xx.xx.xxxx. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Unterschriften

(7451)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 168

278. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 44 402 311, Aufgebotsfrist vom 3. 4. 2019 bis 3. 7. 2019

Bad Berleburg, 3. 4. 2019

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 182

279. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE24 4305 0001 0337 0946 43 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE24 4305 0001 0337 0946 43 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 7. 2019, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

V 67/19

Bochum, 4. 4. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 183

280. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchPlus Nr. DE09 4305 0001 0343 2476 23 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Kontoauszüge wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 7. 2019, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Kontoauszüge anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchPlus erfolgen wird.

O 66/19

Bochum, 4. 4. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 183

281. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE33 4305 0001 0302 7439 68 und DE11 4305 0001 0302 7439 76 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE33 4305 0001 0302 7439 68 und DE11 4305 0001 0302 7439 76 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 7. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

R 64/19

Bochum, 4. 4. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 183

282. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE52 4305 0001 0303 2044 73 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE52 4305 0001 0303 2044 73 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 7. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 62/19

Bochum, 4. 4. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 183

283. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuchs Nr. DE38 4305 0001 0305 5424 25 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuchs Nr. DE38 4305 0001 0305 5424 25 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 7. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuchs anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

B 63/19

Bochum, 4. 4. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 183

284. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE53 4305 0001 0328 1513 03 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0328 1513 03 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 7. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Q 52/19

Bochum, 10. 4. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 184

285. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE18 4305 0001 0331 1394 36 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE18 4305 0001 0331 1394 36 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 7. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 53/19

Bochum, 10. 4. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 184

286. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE09 4305 0001 0325 1635 25 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE09 4305 0001 0325 1635 25 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 7. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-

ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 54/19

Bochum, 10. 4. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 184

287. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 063 886 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 5. 4. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 184

288. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 079 431 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 1. 7. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 1. 4. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 184

289. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 416 400 069 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 4. 7. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 4. 4. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 184

290. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 416 403 170 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 4. 7. 2019, seine Rechte unter Vorlage des

Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 4. 4. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 184

291. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 416 401 406 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 4. 7. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 4. 4. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S.185

292. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 416 403 956 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 4. 7. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 4. 4. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 185

293. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 416 402 008 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 4. 7. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 8. 3. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 185

294. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 711 342 018 ist am 2. 1. 2019 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 2. 4. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 185

295. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 995 388 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 8. 4. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 185

296. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 302 092 622 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 3. 7. 2019 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 3. 4. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 185

297. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 261 559, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 8. 4. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 185

298. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 261 559, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 8. 4. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 186

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein Waldorfpädagogik Arnsberg-Sundern e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 609, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Christoph Ulrich, Rumbecker Straße 18a, 59821 Arnsberg,

Maria Becker-Ulrich, Rumbecker Straße 18a, 59821 Arnsberg. (42)

Auflösung eines Vereins

Der „Sauerländischer Gebirgsverein Abt. Ennepetal-Voerde e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10664, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Ingrid Refflinghaus, Neuenloher Weg 34, 58256 Ennepetal. (37)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „GiA – Generationen in Aktion / Neues Wohnen Arnsberg e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 1275 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Marita Voss-Hageleit, Thankgrimweg 6, 59759 Arnsberg-Hüsten,

Ursula Knaup-Weber, Wibbeltstraße 28, 59759 Arnsberg-Hüsten. (42)



Foto Christoph Püschner

Gesundheit

Wir unterstützen Gesundheitsprogramme, besonders in ländlichen Regionen. Wir helfen dabei, die Bevölkerung über Ursachen von Krankheiten und Möglichkeiten der Vorbeugung aufzuklären.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING